

Marineverordnungsblatt.

Herausgegeben vom Reichs-Marine-Amt.

Berlin, den 3. August 1898.

Nr. 19.

XXIX. Jahrgang.

Bedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung in Berlin SW₁₂, Kochstr. 68-71.

Der Preis des Jahrgangs beträgt 4,00 M., vierteljährlich 1,00 M. Man abonniert bei allen Postämtern (Zugs-PreisL. für 1898, Nr. 4586) und Buchhandlungen.

Beim Verkauf einzelner Nummern des Marineverordnungsblattes wird jedes Blatt mit 5 Pfennig berechnet.

Inhalt: Trauer um den verewigten Fürsten von Bismarck. S. 229.

Nr. 192.

Trauer um den verewigten Fürsten von Bismarck.

Ich bestimme hierdurch: Um das Andenken an den verstorbenen Fürsten Otto von Bismarck, Herzog von Lauenburg, zu ehren, haben die Offiziere und Beamten Meiner Marine vom Tage des Einganges dieser Ordre ab acht Tage hindurch den Trauerflor um den linken Unterarm anzulegen. Am 31. Juli setzen alle Schiffe in der Heimath die Gaffelflagge halbstock, das Gleiche hat zu geschehen mit den Flaggen am Lande. Am Beisehungstage sind die Gaffelflaggen und Topplaggen aller Schiffe und die Flaggen am Lande halbstock zu hissen, Mittags 12 Uhr ist ein Trauerfalut von 19 Schuß zu feuern. Sie haben diese Ordre der Marine bekannt zu geben.

Bergen, an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“, den 31. Juli 1898.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Berlin, den 2. August 1898.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich in Ergänzung der im Marineverordnungsblatt Nr. 18 veröffentlichten, telegraphisch hier eingegangenen Allerhöchsten Ordre vom 31. Juli d. Js. zur Kenntniß der Marine.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts.

M.I. 3311.

Büchsel.

Die Verichtigungen sind gemäß der Verfügung vom 18. Juni 1894 — M. 405 — (Marineverordnungsblatt Seite 143) Ziffer 3, 4, 5 und 10 auszuführen.

Juli 1898.

Deckblätter Nr. 4 bis 6

zum

Reglement über die Ergänzung des Sekretariats- und Registraturpersonals bei den Marine-Stationintendenturen vom 28. März 1890.

(Anlage zum Marineverordnungsblatt Nr. 6 für 1890.)

Vom 27. Juni 1898 — C. 3449 —

4) zu §. 4, 1. — 5) zu §. 4, 2. — 6) zu §. 8.

Handschriftlich auszuführende Verichtigungen:

I. zu §. 1, 4. — II. zu §. 2, 6. — III. zu §. 6, 5. — IV. zu §. 6, 3. — V. zu §. 7. — VI. zu §. 9. — VII. zu §. 10. — VIII. zu §. 11. — IX. zu §. 12. — X. zu §. 13. — XI. zu §. 14. — XII. zu §. 15. — XIII. zu §. 16. — XIV. zu §. 17.

Der §. 4, 1 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Die Zivilapplikanten sind gleichzeitig als Reichsbeamte zu vereidigen (vergl. §. 8, 1).

Der §. 4, 2 erhält folgende Fassung:

2. Beim Vorhandensein entsprechender Mittel können nach erfolgter Annahme den aus dem Zahlmeisterpersonal hervorgegangenen Applikanten Zulagen von 30 *M.* und den Zivilapplikanten Remunerationen von 60 bis 75 *M.* monatlich vom Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes bewilligt werden.

Der §. 8 erhält folgende Fassung:

§. 8.

Beförderung der Sekretariatsapplikanten zu Sekretären.

1. Soweit Stellen frei sind, werden die geprüften Sekretariatsapplikanten nach Maßgabe der im §. 6, 1) erwähnten Reihenfolge von dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes zu Marine-Intendantur-Sekretären ernannt und demnächst als Reichsbeamte vereidigt, sofern sie nicht bereits als Applikanten den Beamtendiensteid geleistet haben (§. 4, 1). Über die Vereidigung ist nach beiliegendem Muster eine Verhandlung anzunehmen.
2. Diejenigen Sekretäre, welche nicht aus dem Zahlmeisterpersonal hervorgegangen sind, haben ein 4 bis 6 monatiges Kommando an Bord eines größeren im Dienst befindlichen Schiffes abzuleisten, um den Schiffsdienst im Allgemeinen und die Einzelheiten des Verwaltungsdienstes an Bord kennen zu lernen. Die Kommandirung an Bord erfolgt durch den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes nach vorheriger Vereinbarung mit dem Ober-Kommando der Marine.

Die Sekretäre nehmen an der Offiziermesse Theil. Ihre Beschäftigung leitet der Kommandant unter Heranziehung des Schiffszahlmeisters und sonstiger geeigneten Personen der Besatzung.

Handschriftlich auszuführende Berichtigungen:

- I. Im §. 1, 4 ist der letzte Satz von „Verstovverwaltungssekretären“ ab zu streichen.
- II. Im §. 2, 6 ist statt „4 Anwärter“ zu setzen:
6 Anwärter.
- III. Im §. 6, 6 sind im 4. Absatz die Worte „bezw. das zweite Intendanturmitglied (§. 6, 2)“
zu ersetzen durch:
bezw. dessen Vertreter.
- IV. Im §. 6, 8 in der 3. Zeile ist „Sekretariatsassistent“ zu ersetzen durch:
Sekretär.
- V. Im §. 7 in der 2. Zeile wie vor.
- VI. Der §. 9 ist zu streichen.
- VII. Der §. 10 erhält die Nr. 9.
- VIII. Der §. 11 erhält die Nr. 10. — In den beiden letzten Zeilen sind die Worte „als
Applicant anzunehmen“ zu ersetzen durch:
zur Ausbildung zuzulassen.
- IX. Der §. 12 erhält die Nr. 11. — In der ersten Zeile sind die Worte „angenommenen
Applikanten“ zu ersetzen durch:
zur Ausbildung Zugelassenen.
- X. Der §. 13 erhält die Nr. 12. — In der ersten Zeile sind die Worte „des Applikanten“
zu streichen. — In der zweiten Zeile ist das Wort „derselbe“ zu ersetzen durch:
der Betreffende.
- XI. Der §. 14 erhält die Nr. 13.
- XII. Der §. 15 erhält die Nr. 14.
- XIII. Der §. 16 erhält die Nr. 15. — In der vorletzten Zeile ist „(§. 12)“ zu ersetzen durch:
(§. 11).
- XIV. Der §. 17 erhält die Nr. 16. — In der Überschrift ist „Registraturassistenten und“
sowie in der ersten Zeile „Registraturassistenten bezw. zu“ zu streichen.

Nr. 110.